

Geschäftsordnung des Senats



in der Fassung vom 23. Juni 2015
(gültig ab 10. September 2015)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung
- § 2 Stellvertretung
- § 3 Hinzuziehung von Nichtmitgliedern
- § 4 Bildung von Ausschüssen
- § 5 Arbeitsweise
- § 6 Beratungsergebnisse
- § 7 Verhandlungsleitung
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Änderung der Tagesordnung
- § 10 Öffentlichkeit
- § 11 Wahrung der Verschwiegenheit
- § 12 Niederschriften
- § 13 Einzelberatung, Anträge
- § 14 Wortmeldung, Worterteilung und Reihenfolge der Redner
- § 15 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 16 Abstimmungsverfahren
- § 17 Formulierung der Fragen und Anträge
- § 18 Reihenfolge der Abstimmungen
- § 19 Mehrheit
- § 20 Sondervotum
- § 21 Wahlen
- § 22 Abschluss der Abstimmung oder Wahl
- § 23 In-Kraft-Treten

Der Senat hat auf seiner Sitzung am 15. Februar 2001, geändert am 18. Dezember 2003, die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen. In der Sitzung am 18. Juni 2015 wurde eine weitere Änderung (Zusatz § 4 Absatz 5) beschlossen.

I. Sitzungsvorbereitung

§ 1 Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung

- (1) Der Rektor bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung und beruft sie ein.
- (2) Anträge, die zum Aufgabenbereich des Senats gehören und rechtzeitig vorliegen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Liegt ein Verhandlungsgegenstand nach Abs. 3 Satz 3 vor, ist er als erster zu behandeln.
- (3) Der Senat ist vom Rektor einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er soll während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zusammentreten; während der vorlesungsfreien Zeit darf eine Sitzung nur in dringenden Fällen anberaumt werden. Der Senat muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt.
- (4) Einladung und Tagesordnung sind spätestens vier Werktage vor der Sitzung zur Post zu geben. Beschlussvorlagen sollen der Einladung beigelegt werden. Die frist- und formlose Einberufung in dringenden Fällen nach § 111 Abs. 1 Satz 2 UG bleibt unberührt.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten minderer Bedeutung vorgesehen werden.

§ 2 Stellvertretung

- (1) Ein Amtsmitglied, das an der Sitzung teilzunehmen verhindert ist, hat dies dem Gremiensekretariat unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dem Stellvertreter die Sitzungsunterlagen zu übergeben. Für Stellvertreter gilt die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 nicht.
- (2) Die Stellvertretung von Wahlmitgliedern ist ausgeschlossen.

§ 3 Hinzuziehung von Nichtmitgliedern

- (1) Der Senat kann Sachverständige und Berichtersteller zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen. Hierzu bedarf es eines förmlichen Beschlusses.
- (2) Der Rektor kann Bedienstete zu seiner Unterstützung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.
- (3) Die Gutachten und schriftliche Berichte von Nichtmitgliedern sollen eine Woche vor der Sitzung dem Rektor vorliegen.

II. Ausschüsse

§ 4 Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein; die Professoren müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben. Die Amtszeit der Mitglieder der beratenden Ausschüsse endet spätestens mit der Amtszeit der gewählten Mitglieder des Senats, die nicht Studierende sind.
- (2) Die in § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1,2,5 und 9 bis 13 UG aufgeführten Angelegenheiten können beschließenden Ausschüssen nicht übertragen werden.
- (3) Haben die Mitglieder einer Gruppe für verschiedene Wahlvorschläge kandidiert, so ist bei der Zusammensetzung des Ausschusses auf die Wahlvorschläge Rücksicht zu nehmen. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.
- (4) Der Senat wählt die Ausschussmitglieder aufgrund der Vorschläge der einzelnen Gruppen.
- (5) Mitglieder des Senats können nicht Mitglieder der beratenden Senatskommission „Studium und Lehre“ sein.¹

§ 5 Arbeitsweise

- (1) Den Vorsitz führt der Rektor. Er kann den Vorsitz auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen.
- (2) Die Ausschüsse können Sachverständige und Berichterstatter zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen.
- (3) Die Ausschüsse tagen nichtöffentlich.
- (4) Für die Verfahrensweise der Ausschüsse gelten die sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und des Universitätsgesetzes sinngemäß.

§ 6 Beratungsergebnisse

- (1) Das Rektorat und der Senat können von den Ausschüssen jederzeit einen Bericht über den Stand der Ausschussarbeit verlangen.
- (2) Alle stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses haben das Recht, mit aufschiebender Wirkung gegen Beschlüsse des Ausschusses den Senat anzurufen. Der Senat beschließt endgültig.

¹ Hinzugefügt durch Beschluss vom 18. Juni 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15 vom 9. September 2015).

- (3) Der Vorsitzende eines Ausschusses leitet Beschlüsse und Verhandlungsergebnisse dem Rektorat unverzüglich zu.

III. Sitzungen

§ 7 Verhandlungsleitung

- (1) Der Rektor eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er sorgt für die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Rektor interpretiert die Geschäftsordnung. Bei Widerspruch entscheidet der Senat.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sowie auf Antrag eines Mitglieds während der Sitzung stellt der Rektor die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist, und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nach Durchführung einer Abstimmung oder Wahl zählen die ungültigen Stimmen und die Stimmenthaltungen mit.
- (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit bestimmt der Rektor einen neuen Termin.
- (4) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Male nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann der Rektor unverzüglich ohne Einhaltung der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 eine dritte Sitzung einberufen, in der der Senat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Bei der Einberufung der Sitzungen ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
- (5) Für Entscheidungen, die Forschung und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, ist außer der Mehrheit des Senats auch die Mehrheit der dem Senat angehörenden Professoren erforderlich (106 Abs. 6 UG). Kommt die erforderliche qualifizierte Mehrheit deshalb nicht zustande, weil Mitglieder der Gruppe der Professoren in der Sitzung nicht anwesend sind, so hat der Rektor diesen Tatbestand festzustellen und die Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand ohne Beschlussfassung für beendet zu erklären.

§ 9 Änderung der Tagesordnung

- (1) Über Anträge zur Änderung der Tagesordnung wird erst nach Feststellung der Beschlussfähigkeit abgestimmt.

- (2) Neue Punkte dürfen in die Tagesordnung nicht aufgenommen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Senats widersprechen.

§ 10 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Senats in Angelegenheiten nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 12 und 13 sind öffentlich. Der Senat kann die Öffentlichkeit ausschließen, bei Erörterungen von Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Zu den Personalangelegenheiten i.S.d. Satz 2 gehören nicht die Wahl des Rektors und der Prorektoren (§ 112 Abs. 1 S. 3 UG).

§ 11 Wahrung der Verschwiegenheit

Die an einer Sitzung des Senats beziehungsweise seiner Ausschüsse Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist, Personal- oder Prüfungsangelegenheiten betroffen sind, oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die an der Sitzung Beteiligten sind an die Feststellung des Rektors, die Verschwiegenheit sei aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten, gebunden; widerspricht ein Beteiligter dieser Feststellung, so entscheidet das Ministerium für Forschung, Wissenschaft und Kunst. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Senat fort.

§ 12 Niederschriften

- (1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen des Senats sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen den Tag und den Ort der Sitzung, den Namen des Rektors, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Rektor und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist vom Rektor und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Senats spätestens mit der Einladung zu der übernächsten Sitzung des Senats zuzuleiten².
- (3) Die Mitglieder können innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung der Niederschrift beim Rektor eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift verlangen³. Diese darf den Sinn einer Äußerung oder Rede nicht ändern. Lehnt der Rektor die Änderung ab, so kann der Senat angerufen werden, der endgültig darüber beschließt.

² Geändert durch Beschluss vom 18. Dezember 2003, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/2004 vom 30. Januar 2004, Seite 42

³ dto.

IV. Beratung

§ 13 Einzelberatung, Anträge

- (1) Der Rektor ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf. Er eröffnet, leitet und schließt die Beratung zur Sache. Er kann verlangen, dass Anträge schriftlich eingereicht werden.
- (2) Der Senat kann für einzelne Fragenbereiche durch Beschluss Berichterstatter einsetzen. Für die Einsetzung von Nichtmitgliedern des Senats gilt § 3 der Geschäftsordnung.
- (3) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Senats, so hat ihn der Rektor zurückzuweisen; eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Änderungs- und Alternativanträge sind gemeinsam mit dem Erstantrag zu beraten.
- (5) Bei längeren Vorlagen kann die Beratung über jede Einzelbestimmung und über die Abschnittsüberschriften der Reihenfolge nach eröffnet und geschlossen werden. Die Reihenfolge kann vom Senat geändert, mehrere Einzelbestimmungen können verbunden oder Teile von Einzelbestimmungen getrennt zur Beratung und Abstimmung gestellt werden.
- (6) Ist über die einzelnen Teile eines Antrages getrennt abgestimmt worden, so findet eine Schlussabstimmung über den gesamten Antrag statt.

§ 14 Wortmeldung, Worterteilung und Reihenfolge der Redner

- (1) Wortmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges auf die Rednerliste gesetzt. Das Wort erteilt der Rektor. Er kann die Antragsteller, sich selbst, die Mitglieder des Rektorats und die Sachverständigen außerhalb der Rednerliste berücksichtigen.
- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sollen in der Regel außerhalb der Rednerliste berücksichtigt werden.
- (3) Der Erstantragsteller oder Berichterstatter hat das Recht auf ein Schlusswort vor dem Abschluss der Beratung.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

Über Geschäftsordnungsanträge wird nach einer Gegenrede abgestimmt. Erhebt sich kein Widerspruch, gilt der Antrag als angenommen.

V. Abstimmungen und Wahlen

§ 16 Abstimmungs- und Wahlverfahren

- (1) Die Mitglieder des Senats stimmen durch Handzeichen ab.
- (2) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist die Abstimmung geheim vorzunehmen.
- (3) Über Personalangelegenheiten wird in geheimer Abstimmung beschlossen, wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- (4) Sofern kein Antrag nach Abs. 2 oder 3 vorliegt, kann der Senat namentliche Abstimmung beschließen.
- (5) Während der Abstimmungs- oder Wahlhandlung ruht das Rede- und Antragsrecht.

§ 17 Formulierung der Fragen und Anträge

- (1) Nach Schluss der Beratung wird abgestimmt. Der Rektor stellt die Fragen, über die der Senat zu entscheiden hat. Sie werden so gefasst, dass sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantwortet werden können.
- (2) Der Rektor legt nach den Grundsätzen des § 18 die Reihenfolge der Abstimmungen fest.
- (3) Über Fassung und Reihenfolge der gestellten Fragen kann zur Geschäftsordnung das Wort verlangt werden.
- (4) Auf Verlangen eines Mitglieds sind die Anträge vor der Abstimmung durch die Antragsteller oder mit deren Einverständnis durch den Rektor nochmals zu verlesen, sofern sie den Mitgliedern des Senats nicht schriftlich vorliegen.

§ 18 Reihenfolge der Abstimmungen

- (1) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag zu beschließen. Die Annahme des Beschlusses über diesen Antrag erledigt alle anderen Anträge. Über Änderungsanträge ist vor dem Antrag abzustimmen, auf den sich die Änderung bezieht.
- (2) Über Alternativanträge ist einzeln abzustimmen. Liegen mehr als zwei Alternativanträge vor, ist ein Stichentscheid zwischen den beiden Anträgen herbeizuführen, die die meisten Stimmen erhielten.
- (3) Liegen zu einem Punkt Anträge, die zueinander im Verhältnis weitergehender zu weniger weitgehenden stehen, und Alternativanträge vor, so ist zunächst über die Alternativanträge gemäß Abs. 2 ab-

zustimmen, dann über den weitestgehenden Antrag gemäß Abs. 1. Abs. 2 gilt entsprechend (Stichentscheid).

- (4) Der Rektor bestimmt die Reihenfolge der Fragen, über die gemäß Abs. 1 bis 3 abzustimmen ist. Erfolgt dagegen Widerspruch, entscheidet der Senat.

§ 19 Mehrheit

- (1) Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, Erlass und Änderung der Grundordnung der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Wird über die einzelnen Teile eines Antrags auf Änderung der Geschäftsordnung getrennt abgestimmt, so ist die qualifizierte Mehrheit nur in der Schlussabstimmung erforderlich. Verfehlt eine Vorlage in der Schlussabstimmung die qualifizierte Mehrheit, so kann der Senat mit qualifizierter Mehrheit Teile der Vorlage verabschieden.
- (3) Finden gemäß § 13 Abs. 6 Schlussabstimmungen statt, so ist die qualifizierte Mehrheit nur in der Schlussabstimmung der zweiten Lesung erforderlich. Verfehlt eine Vorlage in der Schlussabstimmung der zweiten Lesung die qualifizierte Mehrheit, so kann der Senat mit qualifizierter Mehrheit Teile der Vorlage verabschieden.
- (4) Andere Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, falls nicht das Gesetz anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

§ 20 Sondervotum

Jedes Mitglied kann einen vom Beschluss abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum schriftlich darlegen, sofern es dies bereits in der Sitzung ankündigt. Das Sondervotum ist innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung einzureichen. Es ist dem Beschluss des Senats beizufügen. Ein Sondervotum kann von weiteren Mitgliedern des Senats unterzeichnet werden.

§ 21 Wahlen

- (1) Auf Beschluss des Senats kann der Wahl eine Aussprache vorangehen.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in die-

sem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Haben die Wahlberechtigten kein freies Vorschlagsrecht, so findet die Wahl geheim auf Stimmzetteln statt. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt; hierbei ist die Vorschrift des § 106 Abs. 6 UG zu beachten. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. (4) Die §§ 20 und 21 LVwVfG gelten nicht für Wahlen und für Vorschläge zu diesen Wahlen.

§ 22 Abschluss der Abstimmung oder Wahl

Der Rektor stellt das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl fest und gibt es bekannt. Meldet ein Mitglied des Senats unmittelbar nach der Bekanntgabe Zweifel an der Eindeutigkeit der Abstimmungsfrage oder dem Ergebnis der Auszählung an, so ist die Abstimmung oder Wahl zu wiederholen, wenn mindestens drei Mitglieder des Senats es verlangen.

VI. Schlussbestimmung

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft⁴. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Geschäftsordnung des Senats außer Kraft.

Tübingen, 19. Februar 2001 / 9. Januar .2004

(gez.)

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich

Rektor

Tübingen, 23. Juni 2015

(gez.)

Professor Dr. Bernd Engler

Rektor

⁴ Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2 vom 19. Februar 2001, S. 33